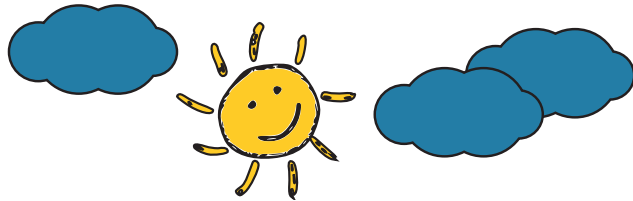


Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zu, die zu ihrer Person gespeichert wurden. Sorgeberechtigte Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgeberechtigte Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertagesstätte. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen.



Weitergabe der Daten an eine andere Kindertagesstätte oder die Schule

Die Weitergabe an eine andere Kindertagesstätte, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine künftige Schule ist an eine Einwilligung geknüpft. Es gilt auch hier der Grundsatz der Datensparsamkeit. Es dürfen nicht mehr Daten als nötig weitergegeben werden.

Was ist zu tun, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden. Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Zu beachten sind die Vorschriften aus dem SGB VIII.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe! Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind die Daten zu schützen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jeder nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden. Nachdem ein Kind die Kindertagesstätte verlassen hat, müssen die Daten in der Regel gelöscht oder vernichtet werden.



Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Böttcherstraße 7, 30453 Hannover
Telefon: 0511 / 768 128 0
info@datenschutz.ekd.de
<https://datenschutz.ekd.de>

Außenstelle Hannover
Telefon: 0511 / 169 335 0
nord@datenschutz.ekd.de

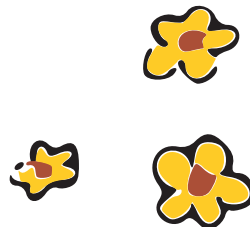
Außenstelle Berlin
Telefon: 030 / 200 51 57 0
ost@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Ulm
Telefon: 0731 / 140 593 0
sued@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Dortmund
Telefon: 0231 / 533 827 0
mitte-west@datenschutz.ekd.de

Datenschutz in Kindertagesstätten

Eine allgemeine Information zum Datenschutz für Kita-Leitungen, Mitarbeitende und Eltern



Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Beim Datenschutz geht es in erster Linie um Menschen-schutz! Zweck des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos, etc.

Wann dürfen diese Daten erhoben werden?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen nur erhoben werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Eine Kindertagesstätte darf personenbezogene Daten nur erheben, wenn diese Daten zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertagesstätte kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben. Auch die Weitergabe von Fotos an die Eltern oder ein Einstellen ins Internet erfordern die konkrete Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder.



Welche Daten dürfen erhoben werden?

In erster Linie dürfen also erhoben werden:

- ✓ Name, Geburtstag, Anschrift des Kindes
- ✓ Namen und Anschrift(en) der Eltern, sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind
- ✓ Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall
- ✓ Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können
- ✓ Datum der letzten Tetanusimpfung
- ✓ Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt
- ✓ Konfession



Sollen weitere Daten erhoben werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig. Die Eltern müssen dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt werden. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Es sind so wenig Daten wie möglich zu erheben.

Regelmäßig werden Beobachtungsbögen durch Mitarbeitende zur Dokumentation ihrer Tätigkeit angefertigt. Soweit darüber hinaus weitere Dokumentationen über den Bildungs- und Entwicklungsstand der Kinder angelegt werden, muss dies mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern dürfen dem jederzeit widersprechen.

Das Einkommen der Eltern darf durch den Träger abgefragt werden, wenn es für die Berechnung des Beitrags notwendig ist. Dem Mitarbeitenden, der für die Abrechnung zuständig ist, sollte dann lediglich die Beitragsstufe mitgeteilt werden.

Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kleinkindern von den Eltern angegeben werden. Je massiver der Grundrechts-eingriff ist, also je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt wird, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Die Erklärung sollte so konkret wie möglich formuliert sein. Eine Einwilligung kann nämlich immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten und Auszubildende. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die entsprechenden Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.